

Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 A „Wohngebiet am Kirchsee“

Der Ausschuss für Bauplanung der Stadt Preetz hat in seiner Sitzung am 5. September 2007 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 A für das Gebiet südlich der vorhandenen Wohnbebauung am Brunnenweg, westlich des Kirchsees, nördlich des Wehrbergs und östlich der Brauereiallee als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren (§ 13 a BauGB) aufzustellen. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb dieses Zeitraumes schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift zu der Planung äußern.

Der vom Ausschuss für Bauplanung in derselben Sitzung gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 A für das oben beschriebene Plangebiet und die Begründung dazu liegen in der Zeit vom

24. September 2007 bis einschließlich 24. Oktober 2007

im Bauamt der Stadt Preetz, Zimmer 12/13, Bahnhofstraße 27, 24211 Preetz, während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag und Dienstag	8.00 - 12.30 und 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.30 und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Preetz, den 6. September 2007

L.S.

Stadt Preetz
Wolfgang Schneider
Bürgermeister